

Lobbyregister: R002399

Referentenentwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

Hier: Artikelgesetz, u.a. EEG 2023 und KWKG 2023

Stellungnahme

Stand: 17. März 2022

Inhalt

Vorbemerkungen	2
Mieterstrom- und Quartierskonzepte	3
Artikel 1 – Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.....	5
Artikel 2 – Weitere Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	6
Artikel 3 – Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Bundeszuschuss und Umlagen	7
Artikel 13 – Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis- Durchführungsverordnung	7
Artikel 14 – Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.....	8
Artikel 15 – Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung	9
BauGB	9

Vorbemerkungen

Der vorliegende Referentenentwurf eines Artikelgesetzes soll zu einem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor beitragen. Die neuen Ziele sind hochgradig ambitioniert. So sieht der Gesetzentwurf u.a. die Erhöhung des Grünstromanteils im Stromsektor bis 2030 von aktuell 65 Prozent auf 80 Prozent vor – bei derzeit lediglich 42 Prozent Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch. Das bedeutet eine nahezu Verdoppelung des Anteils erneuerbaren Energien im derzeitigen Strommix. Zugleich besteht die Herausforderung, dass der Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 durch die Elektrifizierung von Industrie, Wärme und Verkehr von aktuell rund 560 TWh auf 680 – 750 TWh steigen wird. Dies verdeutlicht die gewaltige Aufgabe für die Energiewende auf der Stromseite.

Gleichsam ambitioniert gestalten sich die Maßnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Die Erhöhung der **Ausschreibungsziele** und die Verbesserung der **Rahmenbedingungen** für Windkraft- und Solaranlagen,
- die Einführung sogenannter **Carbon Contract for Difference** per Verordnungsermächtigung,
- die Definition eines Grundsatzes des **Vorrangs für erneuerbare Energien**, indem diese als von überragendem öffentlichem Interesse festgelegt werden,
- die Abschaffung von Umlagen auf **Eigenverbräuche** sowie
- die Abschaffung der **EEG-Umlage** zur Jahresmitte 2022.

Am 09. März 2022 beschloss das Bundeskabinett bereits eine Formulierungshilfe für die **Abschaffung der EEG-Umlage** zum 01. Juli 2022 sowie zur Überführung der Finanzierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in den Bundeshaushalt. Der ZIA begrüßte dies in seiner Stellungnahme vom 01. März 2022.¹ Die damit einhergehende Senkung des hierzulande sehr hohen Strompreises ist zur Entlastung der Bürger und Unternehmen, die von zuletzt auch stark gestiegenen Energiepreisen betroffen waren, wichtig und richtig. Nach der Abschaffung der EEG-Umlage sind aber weitere Schritte für die Absenkung des dann weiterhin sehr hohen Strompreises erforderlich. In einem zweiten Schritt sollte die **Stromsteuer** auf das europäische Mindestmaß gesenkt werden, um die Verbraucher weiter zu entlasten. In diesem

¹ ZIA-Stellungnahme zur Abschaffung der EEG-Umlage, März 2022.

<https://zia-deutschland.de/project/stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-absenkung-der-kostenbelastungen-durch-die-eeg-umlage-und-zur-weitergabe-dieser-absenkung-an-die-letzterverbraucher/>

Zusammenhang muss auch die Höhe der **Netzentgelte** evaluiert werden. Der ZIA plädiert zudem dafür, dass die Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandel gemäß **BEHG** nach dem Auslaufen der EEG-Umlage vollständig in die jeweiligen Sektoren zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen zurückfließen. Die vorliegende große EEG-Novelle sollte für diese weiteren Schritten genutzt werden.

Mieterstrom- und Quartierskonzepte

Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag darauf geeinigt, „im Rahmen der Novellierung des Steuer-, Abgaben- und Umlagensystems die Förderung von **Mieterstrom- und Quartierskonzepten**“ zu vereinfachen und zu stärken. Im vorliegenden Referentenentwurf ist hiervon **noch zu wenig** zu sehen. Auch wenn erwartbar ist, dass das Thema Mieterstrom noch einmal verstärkt im Sommerpaket aufgegriffen wird, sollte die Bundesregierung bereits jetzt zentrale Weichenstellungen zur Stärkung von Mieterstrom- und Quartierskonzepten vornehmen.

- So plädiert der ZIA mit Hinblick auf **Quartiersansätze** für eine vereinfachte Strombilanzierung für unmittelbar benachbarte Gebäude bzw. Erzeugungsanlagen. Außerdem muss lokal erzeugter und genutzter Strom im Quartier unbürokratisch ohne Abgaben und Umlagen für die Wärmeerzeugung und Mieterstrom genutzt werden können. Hier bedarf es einer Öffnung in Form einer vereinfachten Form der Strombilanzierung sowie die Befreiung von Abgaben und Umlagen, damit Mieterstrom-Quartierskonzepte im größeren Maßstab umgesetzt werden können.
- Generell sollte die EEG-Novelle für eine **Vereinfachung und Entbürokratisierung** der Vorgaben für Mieterstrom und PV genutzt werden. Dies sieht der ZIA im vorliegenden Entwurf nur bedingt gegeben. Es wird getrennt zwischen Mieterstrom und vollständiger Einspeisevergütung. Unternehmen, die zum Teil den PV-Strom selber nutzen, um Wärmepumpen mit Strom zu versorgen, und zum Teil ins Netz einspeisen, erhalten nach dem aktuellen Entwurf keine Förderung. Es sollten auch solche Fälle abgedeckt werden, bei denen der PV-Strom unterjährig anteilig eigens verbraucht und anteilig ins Netz eingespeist wird. So werden flexible Nutzungsmodelle möglich, die zielführend für die Energiewende und für die Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudesektor sind.

- Dennoch **begrüßen** wir im vorliegenden Paket bereits, dass künftig Umlagen auf Eigenverbräuche und Direktbelieferungen hinter dem Netzverknüpfungspunkt entfallen sollen. Positiv ist, dass die Degression der Vergütungssätze in diesem Jahr ausgesetzt und ab 2023 nur noch halbjährlich erfolgen soll. Das geht einher mit der sinnvollen Abschaffung des atmenden Deckels.

Aus Sicht des ZIA müssen generell folgende praktische Empfehlungen für eine flächendeckende Ausbreitung von Mieterstrommodellen umgesetzt werden:

1. Gleiche Behandlung der Assetklassen
2. Eindeutige Definition von „Kundenanlagen“ für Quartiere
3. Praktikable Definition des räumlichen Zusammenhangs eines Quartiers festlegen
4. Innovative und wirtschaftliche Messkonzepte schaffen
5. Leistungsunabhängigen Mieterstromzuschlag ermöglichen
6. EEG-Umlage bei Mieterstromanlagen und Eigenverbrauchsanlagen gleichbehandeln
7. Förderung der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) bei Integration von PV-Anlagen
8. Erforderliche steuerliche Anpassungen zügig vornehmen

Näheres hierzu finden Sie im ZIA-Positionspapier zu Mieterstrommodellen.²

Folgend gehen wir auf konkrete Änderungen in den einzelnen Artikeln des Artikelgesetzes ein.

² ZIA-Positionspapier: Mieterstrommodelle – Empfehlungen zur praktischen Umsetzung, Januar 2022.
<https://zia-deutschland.de/project/handlungsempfehlungen-mieterstrommodelle-empfehlungen-zur-praktischen-umsetzung/>

Artikel 1 – Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

- **§ 39o – Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung und Verordnungsermächtigung**

Die Aufnahme einer Förderung für innovative wasserstoffbasierte Stromspeicher-Konzepte ist zu begrüßen. Die genannten wesentlichen Kriterien

- a) zum Bau und Betrieb von netz- und systemdienlich ausgelegten Anlagen,
- b) zur Flexibilität der Anlagen,
- c) zur Nutzung der Abwärme der Elektrolyseanlagen

erscheinen sinnvoll. Besonders der Verweis auf die Abwärmenutzung von Elektrolyseanlagen ist als Fördertatbestand zu befürworten, da hier große Potenziale für den Gebäudesektor liegen.

- **§ 88e und § 88f – Verordnungsermächtigungen**

Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu den „Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung“ (§ 88e) und zur „Weiterentwicklung der Zahlungen“ (§ 88f) ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Für den ZIA sind diese noch zu erlassenden Verordnungen entscheidend dafür, die Wirkung und die Wirtschaftlichkeit vieler Regelungen bewerten zu können. Die Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit von Projekten ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell sehr angespannten Marktsituation, in der die langfristigen Entwicklungen bei den Energiepreisen nicht vorsehbar sind, genau abzuschätzen und zu überprüfen. Daher ist es wichtig, vor dem Erlass von Verordnungen auch immer zu prüfen, welche Auswirkungen diese auf die geltenden Rahmenbedingungen haben.

- **§ 100 – Übergangsbestimmungen**

Die Erhöhung der Vergütung für Strom, der ausschließlich in das öffentliche Netz eingespeist wird, bei gleichzeitiger Reduktion des anzulegenden Wertes, wenn nicht das ganze Jahr der gesamte Strom eingespeist wird, benachteiligt Mieterstromkonzepte bzw. den Eigenverbrauch. Eine Schlechterstellung ist hier abzulehnen.

Artikel 2 – Weitere Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

- **§ 22b – Bürgerenergiegesellschaften**

Die Regelung, dass Bürgerenergiegesellschaften in den fünf vorausgegangenen Jahren keine Windenergie- oder Solaranlagen in Betrieb genommen haben dürfen, hemmt den Ausbau der erneuerbaren Energien.

- **§ 28c und 28d – Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für Biomasse und Biomethananlagen**

Biomasse und Biomethan sind als „grüne“ Energieträger wichtige Standbeine für die Dekarbonisierung des Industrie- und Immobiliensektors. Insofern wäre zu prüfen, ob das EEG mit der Strommarktorientierung tatsächlich das richtige Instrument ist, die Ausschreibung für Biomasse und Biomethananlagen zu regeln. Zur Aufrechterhaltung der Planungssicherheit für 2022 sollte das geplante Ausschreibungsvolumen beibehalten und für die Jahre ab 2023 eine einheitliche Betrachtung der Förderung für die Nutzung von biogenen Brennstoffen in KWK-Anlagen umgesetzt werden. Hierzu sind einheitliche Vorgaben im EEG, KWKG sowie in der „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ (BEW) notwendig.

- **§ 48 – Solare Strahlungsenergie**

Die Eigennutzung/Direktvermarktung innerhalb einer Kundenanlage (Sonderform Mieterstrom) von PV oder im Allgemeinen wird künftig schlechter gestellt als im aktuellen EEG. Nur bezüglich der Volleinspeisung des PV-Stromes wird die Förderung erhöht. Damit wird das gerade für die Akzeptanz wesentliche Element der Eigenverantwortung für Verbrauch und Erzeugung geschwächt. Um das vorhandene Dachpotenzial für PV maximal zu nutzen, würden Änderungen im Baurecht (Bestimmungen zu zulässigen Dachformen, Traufhöhen, Verschattung) einen größeren Beitrag leisten als eine differenzierte Vergütung für Eigennutzung und Volleinspeisung.

Artikel 3 – Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Bundeszuschuss und Umlagen

- **§ 22 – Umlageerhebung bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen**

Die Senkung der Umlagen für Strom zur Nutzung in elektrisch betriebenen Wärmepumpen auf null ist sehr zu begrüßen. Damit wird eine wesentliche Voraussetzung geschaffen, dass Wärme aus Wärmepumpen zu vergleichbaren Kosten wie Wärme aus Erdgaskesseln bereitgestellt werden kann.

Zu pauschal fallen jedoch die festgelegten Jahresarbeitszahlen aus:

- a) 3,5 im Fall einer Luft/Wasser- oder Luft/Luft-Wärmepumpe
- b) 4,0 im Fall einer anderen elektrisch angetriebenen Wärmepumpe.

Eine differenziertere Lösung wäre hier vorzuziehen, denn eine Wärmeversorgung mit Warmwasserbereitung ist insbesondere bei Hybridanlagen in Bestandsgebäuden mit diesen Jahresarbeitszahlen in der Regel nicht schaffbar.

Es ist in jedem Fall erforderlich, dass alle nach „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) und BEW geförderten Wärmepumpen die Befreiung von den Umlagen erhalten. Der Nachweis der Förderfähigkeit/Förderung muss zur Anerkennung der Umlagebefreiung führen.

Artikel 13 – Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung

- **§ 30a – Gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen**

Die Schaffung der neuen Regelung für gekoppelte Lieferung ist zu begrüßen. Unklar ist dabei noch, für welche Geschäftsmodelle diese Regelung genau einschlägig ist. Generell ist eine solche Regelung eine wichtige Grundlage, um künftig die Eigenverantwortung von Versorgern und Verbrauchern zum Einsatz erneuerbaren Stromes zu stärken.

Artikel 14 – Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

- **§ 6 – Zuschlagberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen**

Der Ausschluss von Biomethan in KWK-Anlagen mit KWKG-Förderung stellt für den Immobiliensektor eine wesentliche Hürde beim Erreichen der Sektorziele zur Emissionsminderung dar. Die Streichung sollte nicht erfolgen, da dies große Auswirkungen auf eine mögliche Änderung im GEG bezüglich der Vorgabe, 65 Prozent erneuerbare Energien bei neuen Heizungen einzusetzen, hat. Die Allokation von Biomethan über die rein stromorientierten Anlagen im EEG stellt eine massive Einschränkung der Technologieneutralität dar. Aufgrund des sehr hohen Wirkungsgrades von Biomethan-Nutzung in KWK und den weiteren Ausbaupotenzialen für diese grüne Energie, ist der Ausschluss der KWKG-Förderung nicht nachvollziehbar. Vielmehr sollte der Anschluss aller Biogasanlagen an das Erdgasnetz unterstützt werden, auch um die Abhängigkeit Deutschlands von fossilem Erdgas zu reduzieren. Zusätzlich ist die Bereitstellung von Biomethan aus Abfall- und Reststoffen zu fördern.

- **§ 8 – Dauer der Zuschlagzahlung für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen**

Die Absenkung der geförderten Einsatzstunden von KWK-Anlagen ist nachvollziehbar, um den Anlagenbetreibern einen wirtschaftlichen Anreiz zum strommarktoptimierten Einsatz von KWK-Anlagen zu geben. Damit wird sich jedoch die Dauer der Zahlungen der Förderungen auf über 10 Jahre erhöhen. Eine Einschätzung, ob daraus eine Notwendigkeit der Anpassung der Fördersätze entsteht, lässt sich in der aktuellen Ausnahme-Marktsituation nicht vornehmen.

Es wird nicht deutlich, ob es auch nach 2030 bei einem Zuschlag für Anlagen mit bis zu 2500 Vollbenutzungsstunden bleiben soll. Für eine Planungssicherheit sollte hier eine Klarstellung erfolgen.

- **§ 26 – Begrenzung der Zuschlagszahlungen**

Die Begrenzung der Zuschlagszahlungen im KWKG schwächt die Energiewende bei Wärmenetzen. Durch eine Abkehr von der Begrenzung kann der Erdgasverbrauch – und damit sowohl die CO₂-Emissionen als auch die Abhängigkeit von russischem Erdgas – gesenkt werden. Daher sollte hier eine Anpassung vorgenommen werden.

Abgesehen davon muss ein schnelles Inkrafttreten der geplanten BEW forciert werden, damit sie die Förderung über das KWKG ergänzt. Ein kurzfristiger Abschluss des EU-Notifizierungsverfahrens ist dringend erforderlich.

Artikel 15 – Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

- **§ 8 – Anforderungen an Gebote**

Grundsätzlich begrüßen wir die Erweiterung auf Leistungen ab 500 kW. Wir erachten allerdings keine „Erweiterung“, sondern ein neues Segment 500 – 1.000 kW als sinnvoller. Die Analyse der realisierten Projekte in der BAFA-Statistik zeigt, dass in diesem Segment mehr Anlagen (von der Anzahl her) gebaut werden als im Segment 1 MW bis 50 MW. Dieses eigene Segment wäre auch für Quartiere im Immobiliensektor wichtig. Daher müssen diese Anlagen in einem separaten Segment von 500 – 1.000 kW stärker gefördert werden.

BauGB

- **§ 35 – Bauen im Außenbereich**

Für Bauen im Außenbereich sollte eine Ausnahme für die Errichtung von PV-Anlagen auf Freiflächen geschaffen werden. Bisher sind nur Strahlungsenergieanlagen auf bestehenden Gebäuden zulässig bzw. privilegiert.

Der ZIA

Der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V. (ZIA) ist der Spitzenverband und die ordnungs- und wirtschaftspolitische Interessenvertretung der gesamten Immobilienwirtschaft mit Sitz in Berlin. Er spricht durch seine Mitglieder, darunter 30 Verbände, für rund 37.000 Unternehmen der Branche entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der ZIA gibt der Immobilienwirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt eine umfassende und einheitliche Interessenvertretung, die ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft entspricht. Als Unternehmer- und Verbändeverband verleiht er der gesamten Immobilienwirtschaft eine Stimme auf nationaler und europäischer Ebene – und im Bundesverband der deutschen Industrie (BDI). Präsident des Verbandes ist Dr. Andreas Mattner.

Ansprechpartner:

Wolfgang Saam
Abteilungsleiter Klimaschutz-,
Energiepolitik und Nachhaltigkeit

+49 30 2021 585 59

wolfgang.saam@zia-deutschland.de

Heiko Reckert
Referent Energie- und
Klimaschutzpolitik & Nachhaltigkeit

+49 30 2021 585 54

heiko.reckert@zia-deutschland.de

Lars Grothe
Referent Energie-
und Klimaschutzpolitik

+49 30 2021 585 22

lars.grothe@zia-deutschland.de